Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Zwergenschatz der Kindertagesstätte St. Katharinen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Katharinen.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Kindertagesstätte, im Folgenden Kita genannt, zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern (Erzieherinnen und Erziehern, Kita-Kindern, Kita-Leitung und Elternausschuss) zu pflegen, sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte materiell und ideell zu unterstützen.

(2) Der Zweck kann erfüllt werden durch

(a) die Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern, der Kita-Leitung, des Elternausschusses und der Kita-Kinder.

(b) die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung, soweit deren Beschaffung nicht in der Verantwortung des Trägers liegt.

(c) die aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kita.

(d) die Durchführung eigener Veranstaltungen.

(e) die positive Förderung der Selbstdarstellung der Kita und des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen, durch ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstatte St. Katharinen, Josef-Hüngsberg-Str. 4 in 53562 St. Katharinen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(5) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

(1) Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag, jede nach dem Gesetz voll geschäftsfähige natürliche Person, sowie jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.

(2) Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können zwei natürliche Personen desselben Haushaltes Mitglied werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen; sie werden wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliedsversammlung nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Kündigung,

(b) durch erlöschen der Rechtspersönlichkeit/Auflösung (juristische Person),

(c) durch Ausschluss,

(d) durch Beendigung der Beschäftigung in der Kindertagesstätte bei den in der Kindertagesstätte beschäftigten Erziehern und Erzieherinnen.

(f) durch Tod.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

(a) bei vereinsschädigendem Verhalten.

(b) wenn das Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

(c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch des Vereins gegenüber dem Mitglied auf noch offene Forderungen/Beiträge bleibt davon unberührt.

§ 6 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag bei Familienmitgliedschaft beträgt das 1,8 -fache des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages. Der Beitrag ist im Jahr des Vereinsbeitrittes in voller Höhe zu entrichten.

(a) Der Beitrag wird im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen, hierzu liegt der Beitrittserklärung ein Vordruck für ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat bei.

(b) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt.

(c) Sollten dem Verein durch eine Nichteinlösung eines SEPA-Mandats anfallende belastende Gebühren auferlegt werden, so ist das Mitglied darüber regresspflichtig.

(d) Beschäftigte der Kindertagesstätte St. Katharinen sind von der Beitragspflicht entbunden.

(2) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

(3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

(4) Bei Spenden bis 300 € gilt der Kontoauszug als Spendennachweis.

(5) Auf Antrag wird dem Spender eine sogenannte Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung (MV).

(2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

(a) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme unabhängig von einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft und davon, ob dieses einen Betreuungsplatz in der Kita innehat oder nicht.

(b) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf jeweils zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.

(c) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

(d) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

(a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,

(b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,

(c) die Annahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung der Kassenprüfer,

(d) die jährliche Entlastung des Vorstandes,

(e) die Abberufung des Vorstandes,

(f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,

(g) eine Änderung der Satzung,

(h) die Auflösung des Vereins,

(i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden, oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche MV statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll und die Zeit bestimmt der Vorstand.

(2) Zur MV werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher per E-Mail und als Aushang in der Kita mit den Angaben zur vorläufigen Tagesordnung, eingeladen. Diese vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Den Vorsitz der MV führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der MV gewählter Versammlungsleiter.

(a) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(b) Jede ordnungsgemäß einberufende MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über eine Änderung der Satzung und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die MV nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die MV nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese erneute MV kann eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(6) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach zwei Wochen zur Einsicht für alle Mitglieder in der Kita vor.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Wochen, eine solche MV einberufen.

(2) Die außerordentliche MV hat dieselben Rechte wie eine ordentliche MV.

(3) Die Bestimmungen über die ordentliche MV finden bei der außerordentlichen MV bis auf die verkürzte Einladungsfrist entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

(a) 1. Vorsitzender (Geschäftsführer)

(b) 2. Vorsitzender (1. Vertreter)

(c) Kassenwart

(d) Schriftführer

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden aus.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Gründung des Vereins wird der Vorstand einmalig für drei Jahre gewählt.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der MV abberufen werden.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

(6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen, einen kommissarischen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der MV gebunden.

(2) Der Vorstand stellt der MV zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die MV dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung dessen, als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

(4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 13 Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der MV Protokoll.

(2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.

(3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 14 Der Kassenwart und die Kassenprüfer/-Innen

(1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

(2) Der Kassenwart hat jährlich in der MV, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer/-innen gewählt werden. Die Kassenprüfer werden durch die MV für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen MV, die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(4) Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge, sowie der ordentlichen einfachen Buchführung der Vereinsgelder und der Ausstellung anfallender Spendenquittungen.

§ 15 Beisitzer/Innen

Beisitzer können für genau definierte Aufgaben vom Vorstand benannt werden. Sie sind nicht Teil des Vorstandes i.S.d. § 11.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schaden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§17 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung zur MV als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten MV mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Trägerschaft des Kindergartens der Gemeinde

St. Katharinen, mit der Auflage dies ausschließlich zur Förderung der Kita - innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung- zu verwenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

St. Katharinen, den 20.02.2024